

VI. (Eine Nottaufe.) Unmittelbar nach einer schwierigen Geburt stellt sich heraus, daß das neugeborene Kind in großer Lebensgefahr ist. Darob große Aufregung. Der Vater eilt mit einer Flasche Weihwasser herbei und gießt Wasser über das Haupt des Kindes, die Hebamme aber wäscht die Stelle, welche das vom Vater aufgegossene Wasser berührt, indem sie mit der rechten Hand hin- und herfährt; zugleich spricht die Hebamme dabei die übliche Taufformel. Das Kind stirbt aber nicht und wird einige Zeit nachher zur Taufe gebracht. Als der Pfarrer hört, wie dem Kinde die Taufe gespendet wurde, zweifelt er, ob er nur die Zeremonien nachholen oder auch die Taufe absolut oder bedingungsweise wiederholen solle.

Bei Beurteilung des vorliegenden Falles ist zu beachten, daß die Taufe gültig ist, wenn ein und dieselbe Person die richtige Form sprach und die richtige Materie anwandte.

Wegen der Form besteht im vorliegenden Falle keine Schwierigkeit. Die *materia proxima* besteht bei der Taufe in der Abwaschung mit Wasser. Nach can. 758 kann im allgemeinen eine Abwaschung stattfinden durch Aufgießen, durch Untertauchung und Besprengung. Die Schwierigkeit besteht nur darin, zu bestimmen, was im Einzelfall noch als Abwaschung gelten kann. Daß eine Taufe durch Besprengung leicht ungültig sein kann, wird allgemein anerkannt, weil dabei manchmal so wenig Wasser den Täufling berührt, daß von einer Abwaschung nicht mehr die Rede sein kann. Nach einer Entscheidung des Heiligen Offiziums kann man es auch nicht als eine Abwaschung durch Aufgießen bezeichnen, wenn man jemand das Wasser als Trank in den Mund gießt.¹⁾ Wahrscheinlich wird man es auch nicht als Abwaschung bezeichnen können, wenn jemand an seinem Finger einen Tropfen Wasser hat und denselben auf der Stirne des Täuflings zerreibt. Eine solche Handlung ist eher ein „Salben“ als ein „Abwaschen“. Deshalb hat auch das Heilige Offizium am 14. Dezember 1898 erklärt, daß derartige Taufen bedingungsweise wiederholt werden müßten.²⁾ Ähnliches wird man auch sagen müssen, wenn jemand so verfährt mit einem Tuch oder einem Schwamm, an welchem nur der eine oder andere Tropfen Wasser ist. Wenn aber der Schwamm oder das Tuch so feucht ist, daß die Leute nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch ein solches Verfahren sicher als ein „Waschen“ bezeichnen, dann kann man auch annehmen, daß die *materia proxima* sicher gültig sei.³⁾ Nach der ganzen Schilderung des vorliegenden Falles hat die Hebamme mit dem vom

¹⁾ Vgl. *Göpfert*, Moraltheologie III¹, n. 26.

²⁾ Vgl. *Génicot*, Institutiones Theol. Moralis II³, n. 135.

³⁾ *Noldin*, De Sacramentis¹⁴, n. 61.

Vater aufgegossenen Wasser den Täufling wirklich gewaschen, so daß in dieser Hinsicht die Taufe nicht zweifelhaft ist.

Schwieriger aber wird die Lösung des Falles dadurch, daß die Hebamme sich dabei des Wassers bediente, welches der Vater ausgoß. Da erinnert man sich nur allzu leicht an die allgemeine Lehre, daß die Taufe ungültig sei, wenn *eine* Person das Wasser ausgieße und eine *andere* Person die Form spreche. Aber so ganz einfach ist die Lösung in unserem Falle doch nicht. Gewiß, die Taufe ist ungültig, wenn *eine* Person die *materia proxima* setzt und eine andere Person die Formel spricht. Aber *wer* hat denn in unserem Falle die *materia proxima* gesetzt: der Vater oder die Hebamme oder beide zusammen?

Zur Beantwortung dieser Frage ist es sehr dienlich, einen ähnlichen Fall zu erwähnen, der von vielen Autoren erörtert wird. Nach allgemeiner Ansicht ist nämlich die Taufe gültig, wenn jemand den Täufling unter einen laufenden Brunnen hält und dabei die Taufformel spricht.¹⁾ Was ist aber zu halten von der Gültigkeit einer Taufe, bei der jemand einen Wasserkrug hat und langsam daraus das Wasser ausgießt, während ein *anderer* das Kind darunter hält und dabei die Taufformel spricht? Lehmkuhl antwortet darauf, daß in einem solchen Falle die Taufe ungültig oder wenigstens zweifelhaft sei, weil hier das Wasser fließe durch menschliche Hilfe (*humana ope*, i. e. *alterius ope*).²⁾ Gegen diese Auffassung muß aber darauf hingewiesen werden, daß es nicht leicht einzusehen ist, warum die Taufe deshalb ungültig sein sollte, weil das Wasser durch *menschliche Hilfe* fließe. Dies müßte man nämlich dann auch konsequent auf den Fall anwenden, in welchem es sich um einen Brunnen handelt, der durch menschliche Tätigkeit in Bewegung gesetzt wird, selbst dann, wenn das Wasser durch Röhren weit geleitet wird und derjenige, der pumpt, keine Ahnung davon hat, daß jemand am Ende der Röhren ein Kind unter das Wasser hält, um es zu taufen. Und doch wird jedem schon das natürliche Gefühl fast von selbst sagen, daß zwischen dieser letzteren Taufe und der Taufe, bei welcher jemand das Kind unter einen laufenden Brunnen hält, kaum ein Unterschied sein könne. Auch kann man nicht ohneweiters begreifen, warum das Wasser nicht „*humana ope*“ fließen dürfe. Bei der Aufstellung der allgemeinen Grundsätze über die Gültigkeit der Taufe wird doch nirgends gesagt, daß das Wasser nicht „*humana ope*“ fließen dürfe. Warum jetzt auf einmal diese Einschränkung? Selbstverständlich soll aber durch diese Bemerkungen nicht von vornherein gelehnt werden, daß die Ansicht Lehmkuhls nur die Folgerung aus einem andern all-

¹⁾ *Lehmkuhl*, *Theologia Moralis* II¹¹, n. 86.

²⁾ *Lehmkuhl*, l. c.

gemein anerkannten Prinzip sein könne. Sicherlich kann aber der Umstand, daß das Wasser „humana ope“ fließt, nicht der *letzte* Grund sein, weshalb die Taufe ungültig ist. Welches aber wird wohl dieses Prinzip sein, worin ist der *tiefste* Grund zu suchen, daß in ähnlichen Fällen die Taufe ungültig sein kann? Einen gangbaren Weg zur Lösung dieser Frage scheinen Ballerini-Palmieri¹⁾ und Marc²⁾ zu weisen bei Behandlung der verwandten Frage, ob die Taufe gültig sei, welche von mehreren Spendern zugleich gespendet werde, und zwar so, daß jeder die Abwaschung vornehme und die Form spreche. Die Antwort lautet: Wenn jeder nur in *Abhängigkeit* (dependenter) von den andern, als *causa particularis* taufen will, dann ist die Taufe ungültig; wenn aber jeder *unabhängig* von den andern taufen will, dann ist die Taufe gültig, es hat aber nur jener die Taufe gespendet, der zuerst mit dem Abwaschen und dem Aussprechen der Form fertig ist. Diese Lösung dürfte den tiefsten Grund aufweisen, warum in ähnlichen Fällen die Taufe manchmal ungültig sein kann, sie hängt zudem aufs innigste zusammen mit dem allgemein anerkannten Grundsatz, daß *dieselbe* Person Materie und Form setzen müsse, sie ist gleichsam nur dessen Umschreibung unter Einbeziehung der anderén Wahrheit, die sich aus dem Sinn der Taufformel ergibt, nämlich daß nur eine *Einzelperson* Spender sein könne. Nun werden allerdings in Fällen, bei denen *eine* Person aus einem Krüge langsam Wasser ausgießt und eine *andere* Person das Kind darunter hält und dabei die Formel spricht, gewöhnlich die beiden Personen miteinander als *causae partiales* die Taufe spenden wollen. Insofern hat Lehmkuhl recht, wenn er sagt, die Taufe sei ungültig, wenn das Wasser fließe „humana ope“. Aber *notwendig* ist es nicht, daß in solchen Fällen die betreffenden Personen die Absicht haben müssen, nur als *causae partiales* die Taufe zu spenden. Man denke doch nur einmal an den Fall, in welchem der Küster bei der Taufe dem Priester das Taufwasser immer in die hohle Hand gießt und dieser dann damit die Abwaschung vornimmt; sollte da die Taufe ungültig sein, wenn der Küster aus Versehen das Wasser an der hohlen Hand vorbei sofort auf das Haupt des Kindes geschüttet und der Priester dann ähnlich wie die Hebamme in unserem Falle die Abwaschung vorgenommen hätte? Könnte man da sagen, der Küster sei *causa partialis* durch Setzung der *materia proxima* gewesen? Die Setzung der *materia proxima* muß doch ein *actus humanus*, also wenigstens virtuell gewollt sein. Dies trifft doch im vorliegenden Falle durchaus nicht zu. Es ist daher durchaus nicht einzusehen, warum die Taufe nicht ebenso gültig sein sollte wie in dem Falle,

¹⁾ Opus Theologicum Morale Vol. IV², p. 553.

²⁾ Institutiones Morales II¹⁵, n. 1464.

in welchem jemand ein Kind unter einen laufenden Brunnen hält. Zweifel könnte man an der Gültigkeit der Taufe höchstens bekommen, wenn der Küster tatsächlich die Absicht hätte, als *causa partialis* die Taufe zu spenden, der Priester aber die Intention hätte, allein und unabhängig von jedem andern die Taufe zu spenden. Doch soll hierauf nicht näher eingegangen werden.

Eine ähnliche Ansicht vertritt auch Noldin. Auf die eben erwähnte Frage, ob ein Kind gültig getauft sei, wenn der *eine* das Wasser ausgieße, der *andere* es aber unter das fließende Wasser halte und dabei die Form spreche, antwortet er nicht wie Lehmkuhl, sondern er macht eine Unterscheidung und sagt: Wenn jemand bei der Taufe das Wasser benützt, das ein anderer nicht zu diesem Zwecke ausgießt oder nur in der Absicht, dem andern es leichter zu machen, allein die Taufe zu spenden, dann ist die Taufe gültig, weil nur *einer* da ist, der tauft; wenn aber jemand sich wissentlich des Wassers bedient, das ein anderer ausgießt zu dem Zwecke, den andern *durch Setzung der materia proxima zu unterstützen*, dann ist die Taufe ungültig, weil der eine die Materie setzt, der andere die Form spricht.¹⁾

Nach Noldin wäre also die eingangs erwähnte Taufe gültig, wenn der Vater das Wasser ausgegossen hätte in der Absicht, es der Hebamme zu ermöglichen, daß *sie allein* möglichst rasch und schnell das Kind taufen könne. Die Taufe wäre auch gültig gewesen, wenn die Hebamme das Kind nur unter das ausgegossene Wasser gehalten und dabei die Form gesprochen hätte; es war nicht nötig, daß sie noch eigens das Kind in der Weise abwusch, daß sie mit der rechten Hand hin- und herfuhr.

Allerdings lag der Fall vielleicht nicht ganz genau so. Es wäre ja möglich, daß das Kind schon an einer bestimmten Stelle lag und der Vater das Wasser über das Kind ausgoß, ohne daß also die Hebamme etwas tat, um das Kind mit dem fließenden Wasser in Verbindung zu bringen. In diesem Falle wäre die Taufe ungültig gewesen, wenn die Hebamme *nur* die Form gesprochen und *sonst nichts* getan hätte, weil sie ja keine Abwaschung vorgenommen hätte. Aber tatsächlich hat sie ja durch Hin- und Herreiben mit der rechten Hand das Kind abgewaschen. Auf die Frage, ob unter diesen letzteren Umständen die Taufe gültig sei, muß man wohl mit derselben Distinktion antworten wie Noldin. Hat der Vater nur in der Absicht das Wasser ausgegossen, damit *die Hebamme allein* leicht und schnell die *materia proxima* setzen, d. h. das Kind abwaschen könne, und hat die Hebamme auch tatsächlich *ganz allein* die *materia proxima* setzen wollen, dann war die Taufe gültig. Wollte der Vater in der Aufregung schnell *mithelfen bei der sakramentalen*

¹⁾ *Noldin, De Sacramentis*¹⁴, n. 61.

Abwaschung selbst, also bei Setzung der *materia proxima*, oder sie vielleicht gar allein setzen, dann war die Taufe ungültig oder wenigstens zweifelhaft.

In Wirklichkeit werden allerdings die Leute kaum mit hinreichender Sicherheit sagen können, was sie während dieser aufregenden Augenblicke eigentlich für eine Absicht hatten. Deshalb muß man in einem solchen Falle das Kind gewöhnlich *bedingungsweise wiedertaufen*.

Münster (Westf.).

P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

I. (Nochmals die passive Eheassistenz.) In der Theol.-prakt. Quartalschrift 1928, S. 601 f. wurde die Entscheidung der Kommission zur Auslegung des Kodex vom 10. März 1928 (A. A. S. XX, 120), welche unzweideutig die Unzulässigkeit der passiven Eheassistenz aussprach, erörtert. Nun konnte aber immerhin der Zweifel bestehen, ob nicht die bis zur Publikation dieser Erklärung unter passiver Assistenz abgeschlossenen Ehen dennoch gültig seien; denn die nach Prag 26. November 1919 und nach Marburg am 24. November 1920 ergangenen Erklärungen waren nicht in dem kirchlichen Amtsblatt des Apostolischen Stuhles verlautbart worden. Auf eine Anfrage des hochwürdigsten Bischöflichen Ordinariates in Linz erklärte das S. Offizium am 3. Februar 1929, Nr. 2087, daß auch die in der Zwischenzeit von der Rechtskraft des Kodex, 19. Mai 1918, bis 10. März 1928, unter bloß passiver Assistenz abgeschlossenen Ehen ungültig seien. Die vor der Rechtskraft des Kodex abgeschlossenen derartigen Ehen waren gültig, doch machte das S. Offizium am 2. August 1916 aufmerksam, daß die passive Assistenz nur unter den festgestellten Bedingungen und nur in jenen Gegenden toleriert sei, für welche vor dem Dekret Ne Temere besondere Instruktionen vom Heiligen Stuhle erlassen worden seien (Archiv f. k. K.-R. 1917, 87). Die nach Linz ergangene Entscheidung hat folgenden Wortlaut:

„Diligenti examini subjectis quaestionibus per litteras 7. Nov. 1928 ab Amplitudine Tua S. Congregationi de Sacramentorum disciplina propositis et inde ratione competentiae ad S. Officium transmissis, nempe: 1. Utrum matrimonia mixta celebrata in Austria ob denegatas cautiones juxta peculiarem ad rem S. Sedis concessionem, coram parocho tantum passive adsistente a die 19. Maii 1918 (qua Codex j. c. coepit vigere)